

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 1. Allgemeines

1.1. Die nachstehend aufgeführten Unternehmen wenden folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen an (im Folgenden einzeln oder gemeinsam als „Harol“ bezeichnet):

- HAROL BELGIË, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Belgien, 3290 Diest, Industriepark 3, eingetragen im Register der juristischen Personen in Leuven unter der Nummer 0431.100.167 und mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer BE 0431.100.167.
- HAROL CONSYST, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Belgien, 3290 Diest, Industriepark 3, eingetragen im Register der juristischen Personen in Leuven unter der Nummer 0429.933.001 und mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer BE 0429.933.001.
- HAROL NEDERLAND, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nach niederländischem Recht), mit Sitz in Belgien, 3290 Diest, Industriepark 3, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 20-068872-000 und mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer NL 8016.16.475.B01.
- HAROL FRANCE, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nach französischem Recht), mit Sitz in Frankreich, 59710 Avelin, 62 Rue de Lille, mit SIREN-Nummer 341056646 und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer FR79.341.056.646.

1.2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist mit „Vertragspartei“ (nachstehend „Vertragspartei“ genannt) jede (juristische) Person gemeint, an die Harol seine Angebote richtet, die Harol einen Auftrag erteilt oder bei ihm eine Bestellung aufgibt und/oder mit Harol in einem Rechtsverhältnis steht.

1.3. Harol und die Vertragspartei werden jeweils einzeln oder gemeinsam als Parteien bezeichnet.

Artikel 2. Geltungsbereich

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden der Vertragspartei vor dem Abschluss eines Vertrages zur Verfügung gestellt, und die Vertragspartei erklärt, sie gelesen und akzeptiert zu haben. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Angebote/Offerten von Harol anwendbar, auf alle mit Harol abgeschlossenen Verträge sowie auf alle von Harol erteilten Empfehlungen und schriftlichen Instruktionen, Anweisungen oder Informationen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich nicht auf das Verhältnis zwischen der Vertragspartei und Endverbrauchern. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Harol.

2.2. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Vertragspartei und Harol und alles, was damit zusammenhängt, gelten ausschließlich die folgenden Schriftstücke/Rechtsvorschriften: [in hierarchisch absteigender Reihenfolge, das Folgende bei Fehlen oder Schweigen des Vorangegangenen]: (i) der von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Vertrag; (ii) die von Harol ausgestellte Auftragsbestätigung; (iii) das von Harol angenommene Angebot; (iv) das Benutzerhandbuch/die Dokumentation/Produktblätter/Garantiekarten/Installationsanweisungen, die den gelieferten Waren beigelegt wurden; (v) die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen; (vi) das belgische Recht.

2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder andere Bedingungen der Vertragspartei werden ausdrücklich ausgeschlossen und nicht akzeptiert, auch wenn diese vorsehen würden, dass sie allein gelten. Wenn Harol den (Einkaufs-)Bedingungen der Vertragspartei schriftlich zugestimmt hat, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich weiter, und die jeweiligen schriftlich akzeptierten Abweichungen gelten nur für den Vertrag, auf den sie sich beziehen, und können bei anderen, auch ähnlichen Verträgen nicht geltend gemacht werden.

2.4. Die eventuelle Nichtigkeit einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Teils einer Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der anderen Bestimmungen und/oder des Rests der Bestimmung. Im Falle der Nichtigkeit einer der Bestimmungen werden Harol und die Vertragspartei im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach ihrer Loyalität und Überzeugung verhandeln, um die nichtige Bestimmung durch eine gleichwertige Bestimmung zu ersetzen, die dem allgemeinen Geist dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht. Erzielen die Parteien keine Einigung, kann das zuständige Gericht die unwirksame Bestimmung auf das (gesetzlich) zulässige Maß abmildern.

2.5. Auch eine wiederholte Nichtanwendung eines der Rechte, die Harol aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Gesetzes zustehen, kann unter keinen Umständen als Verzicht oder Abtretung von Rechten durch Harol ausgelegt werden. Die Vertragspartei kann aus einer eventuellen Nichtanwendung kein Recht ableiten, und die Nichtanwendung hindert Harol nicht daran, das/die betreffende(n) Recht(e) zu einem späteren Zeitpunkt auszuüben. Jeder Verzicht auf ein Recht seitens Harol muss ausdrücklich schriftlich erfolgen. Auch wenn Harol in einer bestimmten Situation auf ein Recht (dessen Anwendung) verzichtet hat, kann dieser Verzicht keine Rechte gegenüber der Vertragspartei in anderen (auch ähnlichen) Fällen begründen.

2.6. Harol ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Beziehen sich solche Änderungen auf den Preis oder andere wesentliche Vertragsэлеmente, so sind sie stets sachlich zu begründen. Änderungen werden der Vertragspartei stets im Voraus mitgeteilt; wenn innerhalb von achtundvierzig Stunden (48 Stunden) kein Widerspruch erfolgt, gelten die Änderungen als angenommen.

2.7. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, ist die Vertragspartei nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

2.8. Die Parteien erklären, dass sie verhandelt haben und dass das so erreichte Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten, wie dieses im Vertrag und in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, von ihnen ausdrücklich gewünscht wird. Der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für die Parteien ausgewogen, und das so erreichte Gleichgewicht hat bei der Festlegung des Preises und der anderen Bedingungen eine Rolle gespielt.

2.9. Wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache als Niederländisch zur Verfügung gestellt wurden, ist im Falle von Unstimmigkeiten oder Unklarheiten die niederländische Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

Artikel 3. Spezielle Anforderungen an die Vertragspartei

Die Vertragspartei verpflichtet sich, technisch kompetent zu sein und dafür zu sorgen, dass die Harol-Produkte in Übereinstimmung mit den Anweisungen und den technischen Spezifikationen in den Dokumentationsunterlagen/Produktblättern, die den gelieferten Waren beiliegen, bei den Endverbrauchern installiert werden. Wenn die Vertragspartei den Service eines Subunternehmers in Anspruch nimmt, wird sie diesem mindestens die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Artikel 4. Angebot

4.1. Angebote sind unverbindlich und gelten für dreißig (30) Kalendertage, es sei denn, auf dem Angebot oder einer anderslautenden Vereinbarung ist etwas anderes angegeben. Angebote sind unverbindlich und stellen lediglich eine Einladung an die Vertragspartei dar, eine Bestellung aufzugeben. Harol kann ein Angebot jederzeit zurückziehen. Der Vertrag zwischen Harol und der Vertragspartei kommt erst dann zustande, wenn der schriftliche Vertrag unterzeichnet wurde oder die Auftragsbestätigung von Harol eingegangen ist oder wenn Harol mit der Ausführung des Vertrages beginnt. Es gilt ausschließlich der Preis auf einer von Harol versandten Auftragsbestätigung.

4.2. Der Inhalt von Katalogen, Broschüren oder sonstigen Druckerzeugnissen bindet Harol nicht, sofern Harol nicht ausdrücklich in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einem Vertrag darauf verweist.

4.3. Alle Angebote und Verträge von und mit Harol basieren auf deren Erfüllung unter normalen Bedingungen.

Artikel 5. Bestellungen

5.1. Aufträge müssen von der Vertragspartei schriftlich, deutlich und vollständig erteilt werden. Harol ist erst nach der betreffenden schriftlichen Bestätigung mittels Auftragsbestätigung an den Auftrag gebunden, wodurch der Vertrag mit der Vertragspartei zustande kommt. Die Vertragspartei ist dafür verantwortlich, die Auftragsbestätigung auf die Richtigkeit ihres gesamten Inhalts zu überprüfen. Wenn die Vertragspartei nicht innerhalb von 24 Stunden nach Versand der Auftragsbestätigung eine gegenteilige Mitteilung macht, wird der Auftrag in die Produktion aufgenommen. Die Vertragspartei hat einen Betrag in Höhe von 25 % des Bestellwerts zu zahlen, wenn sie die Bestellung vor der Produktion storniert. Wenn Harol mit der Produktion der bestellten Waren begonnen hat, kann die Bestellung nicht mehr storniert werden und wird eine Entschädigung gemäß Artikel 12 geschuldet.

5.2. Alle Abmessungen, Mengen und/oder sonstige Informationen, die die Vertragspartei Harol übermittelt hat und die mit der Vertragserfüllung zusammenhängen, gehen auf ihre Rechnung und ihr Risiko.

5.3. Nachdem Harol mit der Produktion der bestellten Waren begonnen hat, werden Änderungen dieser Bestellung, soweit noch möglich, mit einem Aufschlag (gemäß der dann gültigen Preisliste) berechnet. Ist eine Änderung der Bestellung nicht mehr möglich, so hat dies keinen Einfluss auf den Abschluss des Vertrages, der in vollem Umfang aufrechterhalten wird.

Artikel 6. Preise

6.1. Die Waren werden zu dem am Datum der Auftragsbestätigung geltenden Preis berechnet.

6.2. Diese Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ohne Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Einfuhrzölle oder andere Abgaben, die von der Regierung oder anerkannten Einrichtungen erhoben werden, sowie ohne Transportkosten (außer in den Fällen im Sinne von Artikel 9), Versicherungskosten und Montage. Diese Steuern, Abgaben und Kosten gehen immer zu Lasten der Vertragspartei.

6.3. Kosten für Ein- und Ausladen, Lagerung und Transport von Materialien, Modellen, Werkzeugen oder sonstigen Sachen, die der Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, sind, sofern nicht ausdrücklich anders von Harol angegeben, nicht im Preis enthalten und können der Vertragspartei separat in Rechnung gestellt werden.

6.4. Sofern von Harol nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die Kosten für die Berechnung und die damit verbundenen Arbeiten für die zu liefernden Waren nicht im Preis enthalten und können der Vertragspartei seitens Harol in Rechnung gestellt werden.

Das gilt auch für die Kosten für Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Messungen usw., die während der Angebotsphase angefertigt werden.

6.5. Wenn ein Produkt, ein Artikel oder eine Dienstleistung nicht in der Preisliste aufgeführt ist, gilt der von Harol angegebene Preis, wobei Harol das Recht hat, Änderungen vorzunehmen, die stets auf objektiven Faktoren beruhen.

6.6. Wenn der Wert des Vertrages oder der Bestellung unter dem angegebenen Mindestbestellwert pro Bestellung bleibt, ist Harol immer berechtigt, Verwaltungskosten, Porto und/oder Transportkosten in Rechnung zu stellen (siehe auch Artikel 9).

6.7. Währungsschwankungen, Erhöhungen von (Hilfs-)Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen, Gehältern, Sozialabgaben, staatlich auferlegten Kosten, (Umwelt-)Abgaben und Steuern, Transportkosten, Ein- und Ausfuhrzöllen oder Versicherungsbeiträgen, die zwischen der Auftragsbestätigung und der endgültigen Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen eintreten, berechtigen Harol zu einer verhältnismäßigen Erhöhung des vereinbarten Preises. Harol informiert die Vertragspartei stets im Voraus schriftlich.

Artikel 7. Zahlungsbedingungen

7.1. Sämtliche Rechnungen sind an der Rechnungsanschrift zu begleichen.

7.2. Die Zahlung erfolgt ohne Aufrechnung und ohne von Harol nicht genehmigte Skonti und/oder Abzüge innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf das von Harol angegebene Bankkonto, sofern nicht anders vereinbart. Diesbezügliche Abweichungen müssen von Harol schriftlich festgelegt und bestätigt werden.

7.3. Die Zahlungen sind in Euro zu leisten. Als Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem die Bank Harol das Guthaben gutschreibt oder Harol den geschuldeten Betrag in bar erhält.

7.4. Harol ist berechtigt, vor der Vertragserfüllung die Zahlung des gesamten oder eines Teils des Auftragsbetrags im Voraus zu verlangen oder eine ausreichende Bankgarantie zu fordern.

7.5. Die Vertragspartei verpflichtet sich dazu, auf erstes Verlangen und zur Zufriedenheit von Harol eine Sicherheit für die Einhaltung all ihrer Vertragspflichten zu leisten.

7.6. Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung innerhalb der zulässigen Zahlungsfrist sind von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung (i) Verzugszinsen in Höhe von eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat zu zahlen. Die Zinsen sind ab dem Rechnungsdatum fällig und jeder angefangene Monat gilt als voller Monat. Außerdem ist (ii) eine pauschale Entschädigung in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) des Rechnungsbetrags mit einem Mindestbetrag von zweihundertfünfzig Euro (250 €) fällig. Dies gilt unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die Harol möglicherweise hat, um eine vollständige Entschädigung für die entstandenen Kosten und den erlittenen Schaden zu erhalten; (iii) die Vertragspartei haftet für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten.

7.7. Die Annahme von Teilzahlungen erfolgt unter allem Vorbehalt und wird in der folgenden Reihenfolge berechnet: (i) Inkassokosten; (ii) Schadenersatz; (iii) Zinsen; (iv) die zuletzt fälligen Hauptbeträge.

7.8. Harol ist berechtigt, ohne gerichtliche Intervention die Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber der Vertragspartei aufzuschieben, einen mit der Vertragspartei geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, die sofortige Zahlung aller ausstehenden (auch der noch nicht fälligen) Forderungen zu verlangen oder die Ausführung des Vertrages zu verweigern, ungeachtet einer früheren Vereinbarung – unbeschadet anderer Rechtsmittel, die Harol anwenden kann – wenn eine Rechnung nicht (vollständig) bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt wurde oder wenn die Vertragspartei sich weigert, die geforderte Sicherheit zu leisten, und diese Nichtzahlung oder Nichterfüllung nicht nach Erhalt einer schriftlichen Inverzugsetzung behoben wird, in der die Vertragspartei aufgefordert wird, den Verstoß innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Kalendertagen ab dem Datum der Inverzugsetzung zu beheben oder zu beenden.

7.9. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums schriftlich per Einschreiben und unter Angabe von Gründen erfolgen. Wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, wird die Beanstandung als nicht existent betrachtet und die Rechnung gilt als endgültig akzeptiert, ohne dass Harol verpflichtet ist, auf die Beanstandung zu antworten.

7.10. Zu jeder Zeit und auch nach dem Konkurs der Vertragspartei oder einer anderen Form des Zusammentreffens, Insolvenzverfahren oder Beschlagnahme des Vermögens der Vertragspartei (wie Konkurs, gerichtliche Umstrukturierung, Liquidation, kollektiver Schuldenvergleich usw.) erfolgt die Aufrechnung von Rechts wegen zwischen allen Forderungen von Harol gegenüber der Vertragspartei einerseits und allen Forderungen der Vertragspartei gegenüber Harol andererseits ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Entscheidung.

Diese Aufrechnung gilt auch für alle fälligen und nicht fälligen Beträge (z. B. auch Abfindungen oder sonstige Entschädigungen), die nach und/oder wegen des Zusammentreffens und bei Wegfall aller zulässigen Zahlungserleichterungen fällig werden oder fällig werden sollen. Diese Aufrechnung kann gegenüber Dritten geltend gemacht werden.

Wenn die gegenseitigen Forderungen zwischen Harol und der Vertragspartei nicht liquide, fällig oder ersetzbar sind, ist Harol in obigen Fällen außerdem befugt, diese Forderungen im Hinblick auf die Verrechnung zu liquidieren oder zur Zahlung fällig zu stellen.

Dabei ist Harol unter anderem in den folgenden Fällen berechtigt, das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Vertragspartei aufzulösen oder die gegenseitigen Forderungen anderweitig im Voraus zur Zahlung fällig zu stellen:

- Konkurs der Vertragspartei oder jede andere Form des Zusammenstehens, Insolvenzverfahren oder Pfändung des Vermögens der Vertragspartei
- Bestellung eines Treuhänders/Geschäftsführers/Bevollmächtigten für die Vertragspartei
- Nichtzahlung seitens der Vertragspartei

Die Aufrechnung im gegenseitigen Verhältnis zwischen Harol und der Vertragspartei bleibt möglich, ungeachtet der Abtretung von Forderungen der Vertragspartei gegenüber Harol.

7.11. Der Abschluss der Vereinbarung gilt als Zustimmung zur Abtretung der Forderung.

Das bedeutet, dass Harol dem Schuldner der Vertragspartei per Einschreiben seine Forderung gegenüber der Vertragspartei in Höhe aller von der Vertragspartei geschuldeten Beträge mitteilen kann. Die Vertragspartei ist verpflichtet, Harol auf dessen erstes Ersuchen hin alle Elemente im Zusammenhang mit ihren Forderungen gegenüber ihren Schuldnern mitzuteilen, sobald Harol seine Absicht, diesen Artikel anzuwenden, bekannt gegeben hat.

Artikel 8. Lieferung

8.1. Die angegebenen Lieferfristen sind stets als Hinweis gedacht und unverbindlich, sofern nicht anders vereinbart. Die Waren werden zum Datum der Lieferung oder Abholung fakturiert. Darüber hinaus kann die Lieferung in Teilen erfolgen und entsprechend in Rechnung gestellt werden.

8.2. Bei Lieferverzögerungen, aus welchen Gründen auch immer, besteht kein Anspruch auf eine Stornierung oder Entschädigung in jeglicher Form. Dementsprechend entbindet eine Lieferverzögerung die Vertragspartei nicht von ihrer Verpflichtung zur Annahme oder Bezahlung der Waren. Im Falle der Nichtlieferung von Waren werden die von der Vertragspartei an Harol geleisteten Vorauszahlungen von Harol ohne zusätzliche Zinsen oder sonstige Entschädigung zurückerstattet.

8.3. Die Vertragspartei muss spätestens eine (1) Arbeitswoche vor der Lieferung mitteilen, dass sie nicht in der Lage ist, die Lieferung an dem angegebenen Tag und Ort anzunehmen oder abzuholen. Wenn die Lieferung auf Wunsch der Vertragspartei und mit schriftlicher Zustimmung von Harol zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart erfolgt, ist Harol berechtigt, der Vertragspartei die Kosten für den eventuell geplanten Transport sowie die Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

Wenn vereinbart wurde, dass die Waren von Harol an die Vertragspartei geliefert werden, die Vertragspartei aber angibt, dass sie die Waren mit eigenen Mitteln in der Fabrik in Diest (Sitz der HAROL BELGIË NV) abholen möchte, wird von Harol diesbezüglich kein Rabatt, keine Rückerstattung oder andere Form von Schadenersatz geschuldet.

8.4. Die Vertragspartei ist verpflichtet, die Lieferung an der festgelegten Lieferadresse und zum festgelegten Termin entgegenzunehmen oder die Waren abholen zu lassen. Wenn die Vertragspartei ihrer Verpflichtung nicht nachkommt (wie, aber nicht beschränkt auf, Annahmeverweigerung, physische Unzugänglichkeit der Lieferadresse, verschlossene Türen bei der Vertragspartei, Nichtabholung der Waren usw.), ohne Harol rechtzeitig gemäß den Bestimmungen von Artikel 8.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren, gilt die Lieferung als zu dem von Harol angegebenen Zeitpunkt erfolgt, und Harol ist unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr der Vertragspartei (weiterhin) einzulagern und die betreffenden Kosten der Vertragspartei in Rechnung zu stellen, ohne dass diese die Zahlung wegen der nicht erfolgten Lieferung verweigern kann. Zusätzliche Verwaltungskosten in Höhe von zweihundertfünfzig Euro (250 €) sowie die bereits angefallenen und künftigen Lieferkosten werden ebenfalls in vollem Umfang an die Vertragspartei weitergegeben.

8.5. Die Vertragspartei hat bei der Entgegennahme der Waren die Anzahl der Kolli unverzüglich zu überprüfen und sich zu vergewissern, dass die Verpackung oder die Waren keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins erklärt sich die Vertragspartei damit einverstanden, dass die Anzahl der gelieferten Waren/Kolli als konforme Lieferung betrachtet wird.

8.6. Bei nicht konformer Lieferung oder sichtbaren Schäden an der Verpackung muss die Vertragspartei unverzüglich und in Anwesenheit des Frachtführers weitere detaillierte Feststellungen zu den Waren auf dem betreffenden Lieferschein machen. Dieses Dokument muss sowohl von der Vertragspartei als auch vom Frachtführer mit Namen, Datum und Uhrzeit unterzeichnet werden. Die Vertragspartei muss eine Kopie dieses Dokuments zusammen mit einem Foto des festgestellten Schadens innerhalb von acht (8) Werktagen nach Erhalt der Ware an Harol senden. Nach Rücksprache zwischen Harol und der Vertragspartei wird entschieden, wie der Schaden zu behandeln ist. Harol akzeptiert keine Reklamationen über nicht konforme Lieferungen und Transportschäden, die bei der Meldung nicht die erforderlichen Informationen enthalten (unterschiedlicher Lieferschein mit angefordertem Schadensbericht, Foto, rechtzeitige Meldung).

Artikel 9. Transport

9.1. Der Transport, die Lieferung und der Gefahrenübergang der Waren erfolgt DDP (ICC Incoterms 2020) für Lieferungen innerhalb der EU und FCA (ICC Incoterms 2020) für Lieferungen außerhalb der EU, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9.2. Die Transportkosten für Warenlieferungen auf dem Gebiet von Belgien und Luxemburg gehen auf Rechnung von Harol, sofern nicht anders vereinbart. Bei Bestellungen mit einem Nettorechnungsbetrag von weniger als 300,00 Euro werden aber 15,00 Euro Transportkosten berechnet.

9.3. Die Transportkosten für die Lieferung von Waren auf dem Gebiet der Niederlande und Frankreichs (französisches Festland) gehen auf Rechnung von Harol, sofern nicht anders vereinbart. Bei Bestellungen mit einem Nettorechnungsbetrag

von weniger als 500,00 Euro werden 50,00 Euro Transportkosten berechnet. Wenn die Sendung mit einem Paketdienst befördert wird, betragen die Kosten 25,00 Euro.

9.4. Die Transportkosten für Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten oder in andere Länder außerhalb der EU werden in einer gesonderten Vereinbarung oder im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegeben.

Artikel 10. Reklamationen

10.1. Reklamationen bezüglich sichtbarer Mängel und nicht konformer Produkte werden nur dann registriert und akzeptiert, wenn sie von der Vertragspartei spätestens acht (8) Werktage nach der Lieferung der Waren schriftlich auf dem entsprechenden Formular gemeldet werden.

10.2. Reklamationen, die sich auf nicht sichtbare Mängel beziehen, werden nur dann registriert und akzeptiert, wenn sie von der Vertragspartei innerhalb von acht (8) Werktagen, nachdem die Vertragspartei den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gemeldet werden. Nicht sichtbare Mängel werden in keinem Fall nach Ablauf der geltenden Garantiefrist und nur dann akzeptiert, wenn die Vertragspartei die gelieferten Sachen an einem geschützten Ort und mit der gebotenen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den eventuell zusätzlich geltenden Garantiebedingungen aufbewahrt hat.

10.3. Retouren infolge mitgeteilter Reklamationen gemäß 10.1 und 10.2 werden nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von Harol akzeptiert. Alle Rücksendungen müssen in einer einwandfreien Verpackung, unbearbeitet und unbeschädigt an Harol zurückgeschickt werden.

10.4. Nachlieferungen aufgrund einer Reklamation erfolgen immer gegen Rechnung. Die Waren, die wegen einer Reklamation zurückgeschickt werden, werden nach Erhalt überprüft und falls die Reklamation für begründet erachtet wird, wird Harol nach eigener Wahl und Ermessen: (i) die betreffenden Waren, Bestandteile und/oder Dienstleistungen (teilweise) ersetzen; (ii) die betreffenden Waren und/oder Bestandteile reparieren; oder (iii) einen Betrag gutschreiben, der der Art und dem Umfang des betreffenden Mangels angemessen ist. Die Vertragspartei erkennt an, dass jede dieser Maßnahmen eine vollständige und angemessene Entschädigung für eventuelle Schäden darstellt, die sich aus den Mängeln ergeben, und akzeptiert, dass die Durchführung dieser Maßnahmen nicht als Haftungsübernahme durch Harol angesehen werden kann.

10.5. Farben, die auf einer RAL-Palette, einer NCS-Farbnotation, auf der Grundlage eines Musters oder Spezialfarben auf Anfrage entwickelt wurden, sind nur als Hinweis gedacht und werden immer auf den $\otimes$ E-Wert nachgemessen. Dieser $\otimes$ E-Wert (Maß für Farbabweichung) ist immer kleiner als 2. Wenn der $\otimes$ E-Wert kleiner als 2 ist, wird die Farbabweichung nicht als Reklamation akzeptiert. Die sichtbaren Teile von Sektionaltoren werden immer auf der Grundlage von STS 53.2 beurteilt.

10.6. Bei jeder Bestellung muss die Vertragspartei den Pulvercode angeben. Wenn die Vertragspartei keinen Pulvercode mitteilt, ist das von Harol standardmäßig gelieferte Pulver der betreffenden Farbe zu verwenden. Harol kann für daraus resultierende Farbunterschiede nicht verantwortlich gemacht werden.

10.7. Aufgrund der Verwendung unterschiedlicher (Roh-)Materialien können leichte Farbabweichungen möglich sein (Kästen, Führungen, Lamellen, Torpaneel usw.). Diese Farbabweichungen geben keinen Anlass zu Beanstandungen und Harol kann dafür nicht haftbar gemacht werden.

10.8. Vernachlässigbare, unwesentliche, branchenübliche oder technisch nicht nachteilige Abweichungen sowie Unterschiede hinsichtlich Qualität, Farbe, Menge oder Fertigstellung stellen keinen Reklamationsgrund dar. Die Vertragspartei kann Harol nicht in Regress nehmen, wenn an den Waren geringfügige Änderungen vorgenommen werden, die technisch notwendig sind oder sich aus der Entwicklung von Technik, Technologie, Produktion und Ästhetik ergeben.

Artikel 11. Haftung, höhere Gewalt und Härtefälle

Haftung

11.1. Die Haftung von Harol für die Waren beschränkt sich auf seine gesetzlichen Verpflichtungen als Hersteller und/oder Weiterverkäufer, je nach den Umständen.

11.2. Die Haftung von Harol beschränkt sich jederzeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Haftung unter den gegebenen Umständen und ist in jedem Fall auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge beschränkt: (i) den jeweiligen Rechnungsbetrag oder (ii) den Betrag der Zahlung aus den von Harol abgeschlossenen Versicherungsverträgen.

11.3. Harol haftet nicht für (i) Schäden, die von der Vertragspartei, dem Endverbraucher oder einem Dritten verursacht wurden, (ii) Schäden, die auf ein Verschulden der Vertragspartei und/oder des Endverbrauchers zurückzuführen sind, (iii) Schäden infolge einer falschen oder unsachgemäßen Verwendung der gekauften Waren, (iv) Schäden an gekauften Waren, die die Vertragspartei versucht hat zu ändern, oder wenn die Vertragspartei Komponenten verwendet hat, die nicht den von Harol angegebenen Parametern entsprechen, (v) Schäden infolge der Nichteinhaltung gesetzlicher und/oder anderer Verpflichtungen, einschließlich der mit den Sachen gelieferten Gebrauchsanweisung/Installationsanweisungen, durch die Vertragspartei, ihre Mitarbeitenden oder Angestellten,

den Wiederverkäufer und/oder den Endverbraucher (vi) sowie für alle Schäden infolge unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben der Vertragspartei, des/der Lieferanten und/oder des/der Hersteller(s) der gekauften Waren und/oder eines anderen Dritten.

11.4. Harol haftet unter keinen Umständen für Gewinn- oder Produktionsverluste, Umweltschäden oder andere Folgeschäden oder indirekte Schäden jeglicher Art, wie z. B. zusätzliche Arbeitsstunden, zusätzliche Kosten oder Nutzungsausfall bei der Vertragspartei oder Dritten. Darüber hinaus haftet Harol nicht für Schäden, die von seinen unabhängigen Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmern verursacht werden (außer bei Schäden, die durch Betrug, Vorsatz oder schwere Fehler/grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden).

11.5. Jede Schadensersatzforderung der Vertragspartei gegenüber Harol verfällt, wenn sie nicht innerhalb von zwei (2) Jahren, nachdem die Vertragspartei von den Tatsachen, auf denen die Forderung beruht, Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können, bei dem zuständigen Gericht eingereicht wird.

Höhere Gewalt und Härtefälle

11.5. Harol haftet nicht für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt oder Härtefällen.

11.6. Unter höherer Gewalt sind alle Umstände zu verstehen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages unvorhersehbar oder unvermeidbar sind und die es Harol unmöglich machen, den Vertrag zu erfüllen. Dazu gehören unter anderem Krieg, Naturereignisse und/oder Katastrophen, Epidemien, Pandemien, Unwetterschäden, Feuer, Beschlagnahmung, Krankheit, Streik, Personalmangel, Erschöpfung der Vorräte, Maschinenausfall, Aussperrung, Strom-, Computer-, Internet- oder Telekommunikationsausfälle, Hacking, behördliche Entscheidungen oder Eingriffe (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung einer Genehmigung oder Lizenz), Treibstoffmangel, Verzögerungen und/oder Konkurs von Auftragnehmern oder anderen Dritten, auf deren Dienstleistungen/Lieferungen Harol angewiesen ist. Die Covid-Pandemie und alle sich daraus ergebenden Folgen oder Maßnahmen, die von der Regierung oder einem anderen Land auferlegt werden, gelten ausdrücklich als höhere Gewalt, unabhängig davon, dass die Covid-Pandemie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits besteht.

11.7. Als Härtefall gelten alle Umstände, die eintreten und die Erfüllung des Vertrages finanziell oder anderweitig beschwerlicher oder schwieriger machen würden, als vernünftigerweise vorhersehbar war.

11.8. Im Falle höherer Gewalt oder eines Härtefalls kann Harol nach eigener Wahl und eigenem Ermessen und ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention und ohne Rückgriffsrecht auf Harol: (i) die Erfüllung seiner Verpflichtungen vorübergehend aussetzen; (ii) den Vertrag zwischen Harol und der Vertragspartei außergerichtlich kündigen, wenn der Vertrag aufgrund höherer Gewalt länger als drei (3) Monate nicht erfüllt werden kann oder (iii) die Bedingungen, unter denen der Vertrag erfüllt wird, neu aushandeln. Wenn die Vertragspartei nicht in gutem Glauben an diesen Neuverhandlungen teilnimmt, kann Harol gemäß Artikel 17 das zuständige Gericht ersuchen, neue Vertragsbedingungen festzulegen und/oder die Vertragspartei zur Zahlung von Schadenersatz zu verurteilen.

Artikel 12. Auflösung

Unbeschadet anderer Gründe, die eine sofortige Auflösung/Kündigung des Vertrages durch Harol rechtfertigen, hat Harol das Recht, den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung, ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein, per Einschreiben sofort aufzulösen, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:

- a) Die Vertragspartei wird aufgelöst oder in Liquidation versetzt, für insolvent erklärt oder ein anderes Insolvenzverfahren gemäß Buch XX des belgischen Wirtschaftsgesetzbuchs wird eingeleitet oder ein erheblicher Teil ihres Vermögens wird beschlagnahmt oder in einer anderen Situation, in der das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens der Vertragspartei der direkten oder indirekten Kontrolle von Gläubigern, Gerichten oder Dritten, ob staatlich oder anderweitig, unterliegt, oder in einer anderen Situation, die das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners beeinträchtigen kann.
- b) Die Vertragspartei kommt ihrer vertraglichen Verpflichtung weiterhin nicht nach, nachdem sie per Einschreiben in Verzug gesetzt und aufgefordert wurde, dieser Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist von fünfzehn (15) Kalendertagen nachzukommen.

Im Falle einer Auflösung auf Kosten der Vertragspartei ist die Vertragspartei verpflichtet, einen festen und unwiderruflichen Schadenersatz in Höhe von 25 % des vereinbarten Preises in Bezug auf die Bestellung oder ihren restlichen Teil zu bezahlen, unbeschadet des Rechts von Harol, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Die Vertragspartei muss auch den (Teil des) Auftrag(s), der bereits ausgeführt wurde, oder den Teil des Auftrags, der zum Zeitpunkt der Auflösung in Arbeit ist, vollständig vergüten. Unter dem laufenden Auftrag (einer in Ausführung befindlichen Bestellung) ist nicht nur der Teil des Auftrags zu verstehen, für den die tatsächliche Ausführung begonnen hat, sondern auch der Teil, der sich in Vorbereitung befindet, sowie die eingekauften Materialien, die in die Produktion aufgenommenen Materialien und die bestellten Materialien, die bei den Lieferanten und Unterauftragnehmern nicht mehr storniert werden konnten.

Artikel 13. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

13.1. Alle gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben, sogar bei Einbau in unbewegliches Vermögen, das alleinige Eigentum von Harol, bis alle Pflichten, Gegenleistungen und/oder Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten, gegenüber Harol kraft eines Vertrages erfüllt bzw. beglichen sind. Sämtliche Risiken werden mit der Lieferung der Waren übertragen.

Im Hinblick auf den Fortbestand des Eigentumsvorbehalts nach dem Einbau kann Harol den Eigentumsvorbehalt nach eigenem Ermessen in das Pfandregister eintragen lassen.

Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn die Produkte vermischt oder zu neuen Waren verarbeitet werden.

13.2. Von Harol gelieferte Waren, die kraft Artikel 13.1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Außerdem ist die Vertragspartei nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder daraus irgendein anderes Recht herzuleiten. Wenn die Vertragspartei die gelieferte Ware weiterverkauft, bevor der vollständige Preis (einschließlich Kosten, Zinsen und aller anderen Zubehörteile) an Harol gezahlt wurde, oder im Falle einer anderen Verletzung des Eigentumsvorbehalts, erhält Harol automatisch ein Pfandrecht auf den erzielten Weiterverkaufspreis oder alternativ auf die Forderung der Vertragspartei gegenüber ihrem Kunden/Endverbraucher aus diesem Verkauf.

13.3. Im Falle der Nichteinhaltung seitens der Vertragspartei ihrer Verpflichtungen oder einer berechtigten Sorge, dass sie dies nicht tun wird, hat Harol das Recht, gelieferte Waren, auf die der in Artikel 13.1 genannte Eigentumsvorbehalt Anwendung findet, bei der Vertragspartei oder Dritten, die die Waren für die Vertragspartei aufbewahren, abzuholen bzw. abholen zu lassen. Bei Rückgabe der Waren und sofern diese sich noch in gutem Zustand befinden, werden der Vertragspartei die bereits gezahlten Beträge zurückerstattet, nachdem folgende Beträge in Abzug gebracht wurden: (i) der entgangene Gewinn, der pauschal auf 30 % des Gesamtrechnungsbetrags geschätzt wird, und (ii) eine Pauschalentschädigung von 5 % des Gesamtrechnungsbetrags für die (zusätzlichen) Verwaltungs- und Bearbeitungskosten. All dies gilt unbeschadet des Rechts von Harol, einen höheren Schaden nachzuweisen.

13.4. Die Vertragspartei wird jederzeit alles tun, was vernünftigerweise von ihr erwartet werden kann, um das Eigentumsrecht an den unbezahlten Waren zu sichern. Wenn Dritte diese Waren beschlagnahmen oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, ist die Vertragspartei verpflichtet, Harol unverzüglich darüber zu informieren.

13.5. Mit dem Abschluss dieses Vertrages verpfändet die Vertragspartei alle ihre gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Vermögenswerte gegenüber Dritten, aus welchem Grund auch immer, zugunsten von Harol als Sicherheit für alle ihre Verpflichtungen, die sich aus ihrem Vertrag/ihren Verträgen mit Harol ergeben.

Artikel 14. Garantie des Herstellers

14.1. Die Herstellergarantie auf Fertigerzeugnisse beträgt 5 Jahre ab Rechnungsdatum, sofern in der allgemeinen Beschreibung des betreffenden Produkttyps nichts anderes angegeben ist. Die Garantiebedingungen sind der jedem Produkt angehefteten Garantiekarte zu entnehmen.

14.2. Die Herstellergarantie beträgt bis zu 7 Jahre für automatische Steuerungssysteme, gerechnet ab dem Rechnungsdatum. Die für das jeweilige Produkt geltende Garantiezeit ist auf der beiliegenden Garantiekarte angegeben.

14.3. Die Garantie gilt nicht, wenn die Mängel die Folge von normalem Verschleiß, falscher Bedienung oder unsachgemäßer Handhabung bei der Montage und/oder dem Zusammenbau sind, die nicht den von Harol erteilten Anweisungen und/oder Anleitungen entsprechen, oder die Folge von Missbrauch, Nachlässigkeit, Unfall, Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften und der normalen Sorgfalt durch die Vertragspartei oder den Endverbraucher, wenn das Produkt ohne vorherige Genehmigung von Harol repariert oder verändert wurde oder wenn das Produkt ohne vorherige Genehmigung von Harol in Kombination mit anderen, nicht von Harol gelieferten Produkten, Teilen oder Artikeln zusammengebaut und/oder montiert wurde.

14.4. Wenn sich der Vertrag auf Waren bezieht, die nicht von Harol hergestellt oder montiert, sondern nur von Harol weiterverkauft werden, hat die Vertragspartei maximal das Recht, sich auf die Herstellergarantie zu berufen, und zwar für einen Zeitraum, der der Garantiezeit entspricht, die Harol von dem jeweiligen Hersteller oder Lieferanten angeboten wird.

14.5. Die Herstellergarantie gilt nicht für die von Harol erteilten Ratschläge, Empfehlungen, Anleitungen oder Anweisungen.

14.6. Die Garantie beschränkt sich auf die kostenlose Nachlieferung von Teilen, die keinem Verschleiß unterworfen sind, oder die kostenlose Reparatur vor Ort oder in unseren Werkstätten. Die gelieferte Ware muss für notwendige Reparaturen jederzeit zugänglich sein. Die Reparatur im Rahmen der Garantie ist immer auf die von Harol gelieferten Waren beschränkt. Harol ist in keiner Weise verpflichtet, Schäden zu reparieren, die sich aus der Reparatur der Waren ergeben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Reparatur von Verputz usw.), noch ist Harol verpflichtet, die Kosten für die Behebung solcher Schäden zu übernehmen.

14.7. Die Vertragspartei kann die vorgenannte Herstellergarantie nur in Anspruch nehmen, wenn vier Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Das Produkt muss auf der Rechnung von Harol angegeben werden.
- b) Das Produkt muss von der Vertragspartei oder einem ihrer Subunternehmer gemäß den von uns zur Verfügung gestellten Montageanleitungen fachgerecht installiert worden sein (siehe auch Artikel 3).

- c) Das Produkt muss entsprechend den Bestimmungen der Gebrauchsanleitung benutzt und gewartet worden sein.
- d) Die jedem Produkt beiliegende Garantiekarte muss innerhalb von 10 Werktagen nach Installation von der Vertragspartei oder einem ihrer Subunternehmer vollständig ausgefüllt an Harol zurückgeschickt werden.

14.8. Die Vertragspartei kann die Garantie erst nach vollständiger Bezahlung des Auftrags, für den die Garantie geltend gemacht wird, in Anspruch nehmen. Die Garantiefrist beginnt in jedem Fall mit dem Rechnungsdatum zu laufen.

Artikel 15. Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

15.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes mit Harol vereinbart wurde, behält Harol alle Rechte am geistigen Eigentum (einschließlich Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht, Datenbankrecht, Zeichnungs- und Modellrecht usw.) an allen seinen Produkten, Dienstleistungen, Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen, Modellen, Schriften, Trägern mit Daten oder anderen Informationen, Offerten, Abbildungen, Skizzen, Modellen usw.

15.2. Harol behält sich die in Punkt 15.1 genannten Rechte vor, und diese dürfen ohne seine schriftliche Genehmigung nicht kopiert, Dritten gezeigt und/oder zur Verfügung gestellt und/oder auf andere Weise verwendet werden als zu dem Zweck, zu dem Harol sie der Vertragspartei zur Verfügung gestellt hat.

15.3. Die Vertragspartei verpflichtet sich, alle ihr von Harol zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Dazu gehören auf jeden Fall die in Punkt 15.1 genannten Informationen sowie die Firmen- und Produktinformationen von Harol. Die Vertragspartei verpflichtet sich, ihren Mitarbeitenden und/oder Dritten, die an der Erfüllung dieses Vertrages beteiligt sind, eine Vertraulichkeitspflicht aufzuerlegen, die mindestens die gleichen Verpflichtungen beinhaltet.

15.4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach der Beendigung oder dem Ende des Vertrages zwischen Harol und der Vertragspartei fort, zumindest bis die betreffenden Unterlagen, Informationen, Modelle und/oder Entwürfe ohne Fehler der Vertragspartei öffentlich bekannt geworden sind.

15.5. Falls die Vertragspartei gegen diesen Artikel 15 verstößt, ist die Vertragspartei zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 5.000,00 EUR pro Verstoß verpflichtet, unbeschadet des Rechts von Harol, einen höheren Schaden nachzuweisen und zu fordern.

Artikel 16. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

16.1. Beide Parteien verpflichten sich, die derzeit geltende internationale und nationale Datenschutzgesetzgebung einzuhalten, d. h. (i) die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, (ii) deren Umsetzung in die jeweilige nationale Gesetzgebung der Parteien sowie (iii) alle geltenden lokalen Datenschutzgesetze.

16.2. Harol wird von der Vertragspartei nur die personenbezogenen Daten anfordern, die für den Zweck seiner Verarbeitung erforderlich sind. Harol verarbeitet personenbezogene Daten nur auf der Grundlage einer Rechtsgrundlage und in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Harol (die auf der Website eingesehen werden kann). Die von der Vertragspartei zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden in eine automatisierte Datenbank aufgenommen. Zum Zwecke der Vertragsdurchführung können diese Daten an Dritte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf seine Unterauftragnehmer) übermittelt werden.

16.3. Harol ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Vertragspartei und gibt diese nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte weiter.

16.4. Eine Erklärung zum Datenschutz und zu Cookies ist jederzeit auf der Harol-Website verfügbar: <https://www.harol.be/nl/disclaimer>.

16.5. Die Vertragspartei kann jederzeit Einsicht, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Übertragbarkeit ihrer Daten verlangen, und zwar:

- per Post: Harol Belgien, Industriepark 3, 3290 Diest, Belgien.
- per E-Mail: info@harol.be

Artikel 17. Gerichtsstand - geltendes Recht

17.1. Auf alle Verträge und Streitigkeiten zwischen Harol und der Vertragspartei findet ausschließlich belgisches Recht Anwendung, unter Ausschluss aller anderen Regeln des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Landes führen würden.

17.2. Streitigkeiten zwischen Harol und der Vertragspartei werden nach Wahl von Harol ausschließlich vom Handelsgericht in Leuven (Belgien) oder vom Unternehmensgericht am Wohnsitz der Vertragspartei entschieden.